

## Merkblatt «Gesuch um Teilung des Vorsorgeguthabens und Ergänzung des ausländischen Scheidungsurteils»

### Ausgangslage

Aufgrund von Art. 63 Abs. 1 bis IPRG (Bundesgesetz über das internationale Privatrecht) ist bei Vorsorgeguthaben, welche bei einer Schweizerischen Vorsorgeeinrichtung liegen, die ausschliessliche Gerichtsbarkeit zum Vorsorgeausgleich bei den Schweizerischen Gerichten. Daran ändert auch nichts, falls ein ausländisches Gericht über den Vorsorgeausgleich entscheidet, beziehungsweise dies in einer Scheidungsvereinbarung von einem ausländischen Gericht bereits berücksichtigt würde.

Die neuen gesetzlichen Vorsorgeausgleich-Bestimmungen der Schweiz bedeuten, dass ausländische Entscheide, die seit dem 01.01.2017 (Inkrafttreten) ergangen sind und in der Schweiz liegende Vorsorgeguthaben betreffen, in der Schweiz nicht mehr anerkannt werden und auch nicht mehr vollstreckbar sind.

Solange kein Urteil eines Schweizerischen Gerichts über den Punkt Vorsorgeausgleich zu der bei Lealta Freizügigkeitsstiftung liegenden Vorsorgeguthaben vorgelegt werden kann, erweist sich ein im Ausland ergangenes Scheidungsurteil als nicht vollständig. Das im Ausland ergangene Scheidungsurteil muss deshalb hinsichtlich der in der Schweiz liegenden Vorsorgeguthaben durch ein Schweizerisches Gericht ergänzt werden.

Selbstverständlich wird das Schweizerische Gericht das im Ausland ergangene Scheidungsurteil bzw. eine Scheidungsvereinbarung über die Nebenfolgen und die darin vereinbarten Regelungen zu Vorsorgeguthaben prüfen und berücksichtigen, insbesondere inwiefern die (während der Ehe geäußerten) Vorsorgeguthaben bei der Schweizerischen Vorsorgeeinrichtung dabei eingeflossen sind, auch bei einem erklärten Verzicht der Ex-Ehegatten.

Das Schweizerische Gericht könnte somit unter Umständen auch von einer grundsätzlich hälftigen Teilung der Vorsorgeguthaben absehen. Diese Prüfung ist jedoch - wie gesagt - ausschliesslich den Schweizerischen Gerichten vorbehalten.

### Ergänzung des ausländischen Scheidungsurteils ist für die spätere Auszahlung notwendig

Damit wir das Freizügigkeitsguthaben in der Zukunft auszahlen können, muss ein Ergänzungsurteil zum ausländischen Scheidungsurteil dem Antrag beigelegt werden. Wir empfehlen, dieses Ergänzungsurteil zum Zeitpunkt der Scheidung beim Bezirksgericht in Schwyz anzufordern.

Für die Anerkennung des ausländischen Scheidungsurteils in der Schweiz benötigen diese Ihr Scheidungsurteil, welches mit einer **Rechtskraftbescheinigung** versehen ist.

### Zustelldomizil

Wenn die klagenden Personen im Ausland leben, wird ein Zustelldomizil bzw. eine Postanschrift in der Schweiz verlangt. Es ist in der Folge ein schriftliches Gesuch beim Sitz der Stiftung (Bezirksgericht Schwyz) zu stellen, welches auf «Anerkennung/Ergänzung ausländisches Scheidungsurteil» lautet. Falls kein Zustelldomizil in der Schweiz genannt werden kann, kann die Lealta Freizügigkeitsstiftung eingesetzt werden.

Sofern beide Parteien mit der Auszahlung des Vorsorgeguthabens einverstanden sind, können die beiden Parteien das Gesuch gemeinsam unterzeichnen und gleichzeitig auf eine Einigungsverhandlung verzichten, sodass die Anerkennung vom Gericht vorgenommen werden kann.

### Kontaktadresse

Bezirksgericht Schwyz  
Rathaus  
Postfach  
6431 Schwyz

Telefon +41 41 819 67 68  
www.bezirk-schwyz.ch  
E-Mail: [bezirksgericht@bezirk-schwyz.ch](mailto:bezirksgericht@bezirk-schwyz.ch)

### Besonderes

- Das Bezirksgericht stellt keine besondere Vorlage für das Gesuch um Ergänzung des ausländischen Scheidungsurteils zur Verfügung
- Im Gesuch müssen die Parteien beschreiben, was gewünscht wird; zum Beispiel die hälftige Teilung des gemäss Durchführbarkeitserklärung vorhandenen Guthabens
- Die Kosten richten sich nach dem Streitwert und Umfang, man kann von zirka 500 Franken ausgehen
- Die Dauer des Verfahrens beträgt zirka drei bis sechs Monate
- Die im Ausland wohnenden Vorsorgenehmer sollten dem Gesuch eine von der Vorsorgeeinrichtung erstellte Durchführbarkeitserklärung beilegen
- Falls beide Gesuchsteller im Ausland wohnen und somit kein Schweizerisches Zustelldomizil besteht, muss im Gesuch die Lealta Freizügigkeitsstiftung als Zustelladresse eingesetzt werden
- Ein ausländisches Scheidungsurteil ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) einzureichen; es wird keine Übersetzung benötigt. Zusätzlich akzeptiert das Bezirksgericht Schwyz auch ein ausländisches Scheidungsurteil in Englisch. Für alle anderen Sprachen muss eine beglaubigte Übersetzung eingereicht werden
- Grundsätzlich benötigt das Gesuch um Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils die Unterschrift von beiden Ehegatten. Falls sich jedoch ein Ehegatte weigert, das Gesuch zu unterschreiben, kann es auch von nur einem Ehegatten unterschrieben eingereicht werden. Dies hat jedoch zur Folge, dass das formelle Verfahren länger und aufwändiger wird, da der Gegenpartei Frist zur Stellungnahme gewährt werden muss
- Dem Gesuch ist eine beglaubigte und mit einer Rechtskraftbescheinigung versehene Kopie des ausländischen Scheidungsurteils beizulegen